

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 12 StSBBG Ausbildung

StSBBG - Steiermärkisches Sozialbetreuungsberufegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 17.09.2025

1. (1)Die Ausbildung zum Heimhelfer/zur Heimhelferin erfolgt in Kursen. Sie umfasst

1. 1.200 UE Unterricht und
2. 2.200 Stunden Praktika.

Diese Ausbildung beinhaltet das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ nach dem GuKG.

2. (2)Die theoretische Ausbildung umfasst:

Dokumentation	4 UE
Ethik und Berufskunde	5 UE
Erste Hilfe	18 UE
Grundzüge der angewandten Hygiene	6 UE
Grundpflege und Beobachtung	73 UE
Grundzüge der Pharmakologie	25 UE
Grundzüge der angewandten Ernährungslehre und Diätkunde	8 UE
Grundzüge der Ergonomie und Mobilisation	20 UE
Haushaltsführung	8 UE
Grundzüge der Gerontologie	8 UE
Grundzüge der Kommunikation und Konfliktbewältigung	20 UE
Grundzüge der sozialen Sicherheit	5 UE"

1. (3)Die praktische Ausbildung umfasst:

Praktikumsvorbereitung und Praktikumsreflexion im ambulanten Bereich 120 Stunden

Praktikumsvorbereitung und Praktikumsreflexion im (teil)stationären Bereich 80 Stunden

1. (4)Die näheren Bestimmungen über die Ausbildungen und die Prüfungen sind durch Verordnung der Landesregierung festzulegen. Die Verordnung hat Bestimmungen zu enthalten über die theoretische und praktische Ausbildung und über die Art und den Umfang der Prüfung.

In Kraft seit 27.08.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)